

Gesamte Rechtsvorschrift für Landschaftsschutzgebiet Mösli, Fassung vom 04.01.2012

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2010 über die Erklärung des Mösli im Gebiet der Gemeinde Flirsch zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Mösli)
LGBI. Nr. 18/2010

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBI. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 57/2008, wird verordnet:

Text

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in der Gemeinde Flirsch wird wegen seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Mösli).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 207,50 ha und umfasst die Grundstücke Nr. 1753, 1754, 1752, 1751/1, 1751/2, 1774 und 1748, alle KG 84002 Flirsch.

(3) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck und bei der Gemeinde Flirsch während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

Bewilligungspflichten

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen,
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen,
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen,
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung,
- h) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.